

S a t z u n g

über die Festsetzung des Verdienstaufalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Reichshof in der Gemeinde Reichshof

Der Rat der Gemeinde Reichshof hat in seiner Sitzung am 17.10.2017 aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 BHKG des Gesetzes über den Brandschutz und den Katastrophenschutz (BHKG) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Umfang des Verdienstaufalls

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Reichshof haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstaufalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2

Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 30,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale wird auf 60,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 3

Antragsverfahren

Der Antrag von Verdienstaufall ist schriftlich zu stellen. Die Anträge sind beim Ordnungsamt der Gemeinde Reichshof einzureichen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reichshof vom 14.04.1999 außer Kraft.